

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

zur Kenntnis in: **allen Ortschafts- und Ortsbeiräten**

**Betreff: Gewässerunterhaltung in Tübingen
Durchführung, Probleme**

Bezug:

Anlagen: 1-3 Bezeichnung: Pflegeplanausschnitt, Kosten der regelmäßigen jährlichen Gewässerunterhaltung in 2006, Informationsblatt für Pächter städtischer Grundstücke

Zusammenfassung:

Die Stadtverwaltung Tübingen informiert über das Vorgehen bei der Unterhaltung unserer Gewässer.

Ziel:

Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Ufer als vielgestaltig strukturierten Lebensraum mit guter Wasserqualität. Dies wird von der Wasserrahmenrichtlinie der EU, dem Bundeswasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz Baden-Württemberg festgeschrieben.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung ist die Stadtverwaltung zuständig. Auf unserer Gemarkung sind das alle ständig wasserführenden Bäche und Gräben außer dem Neckar, der als Gewässer 1. Ordnung vom Land unterhalten wird.

Ziel der Gewässerunterhaltung ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Ufer als vielgestaltig strukturierten Lebensraum mit guter Wasserqualität. Dies wird von der Wasserrahmenrichtlinie der EU, dem Bundes-Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz Baden-Württemberg festgeschrieben.

Der Träger der Unterhaltungslast hat, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen.

Um die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen wiederherzustellen, müssen Querbauwerke im Gewässer zu Rampen umgebaut werden. Starre Ufer- und Sohlbefestigungen erfordern oftmals eine Renaturierung, für die der Einsatz technischer Geräte notwendig ist.

Viele Defizite an den Gewässern können jedoch ohne bauliche Eingriffe über die Art und Weise der Gewässerunterhaltung verbessert werden. Die Entwicklung einer Vielfalt an Strukturen und somit die Schaffung von gewässertypischen Lebensräumen und die Verzahnung von Wasser und Land kann gefördert werden, indem die gewässereigene Dynamik zugelassen wird, ohne bei jedem entstehenden Uferabbruch sofort regulierend einzugreifen. Ufer- und Böschungssicherungen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden und dürfen nach dem Wassergesetz nur noch in seltenen Ausnahmen wiederhergestellt werden, wenn sie zerstört sind. Die Nutzung der Flächen direkt am Ufer sollte so wenig wie möglich in den Naturhaushalt eingreifen und natürliche Prozesse nicht behindern. Die naturnahe Eigenentwicklung wird insbesondere durch Verminderung menschlicher Eingriffe angestoßen und unterstützt. Bei der Gewässerunterhaltung gilt es daher, die Pflege der Gewässer und ihrer Uferzonen in Häufigkeit, Zeitpunkt und Gliederung einerseits an die ökologischen Belange, andererseits an die Anforderungen des Nutzungsumfeldes anzupassen.

2. Sachstand

Gehölzpflege findet immer im Winterhalbjahr statt. Die im folgenden Winter zu pflegenden Abschnitte werden jedes Jahr festgelegt und dem VPUA auf der Baumfällliste mitgeteilt.

Ziel der Gehölzpflege an Tübinger Gewässern ist das Erhalten und Entwickeln eines standortheimischen, in Alter und Arten gemischten Bestandes an Bäumen und Sträuchern sowie die langfristige Ufersicherung durch vitale Pflanzenwurzeln, um auf künstlichen Uferverbau verzichten zu können.

Gehölzpflege an Tübinger Gewässern erfolgt immer abschnittsweise und im Normalfall nur auf einer Uferseite, um die Störungen im Lebensraum so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund soll auch so gepflegt werden, dass ein Eingriff in einen Gehölzbestand nur alle 10 - 15 Jahre oder noch seltener notwendig wird. Bei Verjüngung eines Uferstreifens sollten so große Lichtschneisen entstehen, dass mehrere Jahre Licht auf die Stockausschläge fällt. Auch das Gewässer selbst braucht den Wechsel zwischen besonnten und verschatteten Bereichen. Daher werden Abschnitte mit Längen bis zu 20 m gebildet, auf denen alle Gehölze auf den Stock gesetzt werden.

Normalerweise werden Gehölzpflegemaßnahmen dann anberaumt, wenn ein Bestand überaltert ist. Die Gehölze werden bis zum Wurzelstock entfernt, ca. 10-20 cm über dem Wurzelansatz. Der naturnahe Gewässersaum besteht aus ausschlagfähigen Gehölzen. Aus

den schlafenden Augen erfolgt ein starker Neuaustrieb. Bereits im folgenden Sommer wird sich aus den Wurzelstöcken eine neue Strauchschicht aufgebaut haben, die im Zeitraum von 10 – 15 Jahren wieder zu Bäumen auswächst und dann wieder zurückgenommen werden muss. Hierdurch werden im Abflussquerschnitt die Gehölze elastisch gehalten. Es werden mehrstufige Gehölzbestände mit unterschiedlicher Altersstruktur aufgebaut und alte, zusammenbrechende Gehölze belebt.

Umsturzgefährdete Bäume und abbruchgefährdete Äste werden entfernt, um das Gewässerbett für mögliche Starkregenereignisse aus Hochwasserschutzgründen freizuhalten. Abgestorbene Bäume, die nicht in Gefahr stehen, ins Bachbett zu fallen oder einen möglichen Hochwasserabfluss zu behindern, können in Einzelfällen stehen- oder liegenbleiben und bieten als Totholz einen wertvollen und seltenen Lebensraum.

Stehen im Stadtbereich am Gewässerufer Gehölze zu dicht und können sich nicht natürlich entfalten, werden auch in sonst belassenen Abschnitten einzelne Gehölze punktuell entfernt. Markante Einzelgehölze werden erhalten und gegebenenfalls freigestellt.

Die Mahd an den Gewässerufern wird regelmäßig entsprechend eines Pflegeplanes durchgeführt. Auch hier wird abschnittsweise und zeitlich versetzt wechselseitig gepflegt, um immer Rückzugszonen für die Tierwelt zu erhalten und die natürliche Aussamung der Gräser und Kräuter zu ermöglichen.

Viele Abschnitte im Außenbereich werden nicht gemäht, hier stehen oder entwickeln sich Gehölzsäume.

Ansonsten wird größtenteils extensiv gepflegt, d.h. jeder Uferstreifen wird nur einmal jährlich gemäht. Im Pflegeplan ist der Wechsel der Abschnitte eingezeichnet. So wird Ende Mai mal auf diesem, anschließend auf dem gegenüberliegenden Ufer gemäht; die belassenen Gegenabschnitte werden dann Ende Juli gemäht. Im Folgejahr wird der Pflegezeitpunkt gewechselt. An der Blaulach wird nur eine 2jährige Mahd durchgeführt.

Im Innenbereich muss häufiger gemäht werden, da nicht gemähte Grünflächen den Einwurf von Müll regelrecht herauszufordern scheinen und es hiermit extreme Probleme gibt. Auch legt ein Großteil der Bürgerschaft Wert auf ein "gepflegtes" Aussehen der Uferzonen, was nicht immer mit den ökologischen Belangen eines Gewässers im Einklang steht. Die Steinlach wird ab der Heinlenstraße bis zur Mündung, die Ammer im Bereich zwischen Rheinlandstraße und Altem Botanischem Garten deshalb auf jeder Uferseite jährlich zweimal gemäht; allerdings auch hier immer abschnittsweise zeitlich versetzt.

Probleme

1. Mähgutentsorgung

Zur Zeit kann bei der Mahd an Gewässern nur an wenigen ausgewählten Stellen das Mähgut abgefahren und entsorgt werden. Meistens wird es vor Ort belassen und verrottet dort. Dies hat vor allem Kostengründe: Die zur Verfügung stehenden Entsorgungswege zu bäuerlichen Kompostier- oder Biogasanlagen sind teuer (ca. 10-12 €/m³). Verglichen mit den Entsorgungspreisen beim ZAV sind diese jedoch noch kostengünstig.

Eine naturschutzorientierte Pflege setzt schonende Maschinen ein. Dies würde bedeuten, sämtliche Gewässerufer nur mit Balkenmähern oder an unzugänglicheren Stellen mit Motorsensen zu bearbeiten. Durch die ein- bis zweimal jährliche Mahd fällt jedoch hauptsächlich Langgras an, das nur sehr langsam verrotten und auf dem Untergrund eine dichte, schmierige Schicht bilden würde. Daher muss notgedrungen mit Schlegelmähern gemäht werden, die den Grasschnitt kleinhäckseln und so den Verrottungsprozess beschleunigen. Allerdings können diese auch vermehrt Kleinlebewesen schädigen und Boden und Grasnarbe aufreißen. Auch aus anderen Gründen wäre es wünschenswert, das gemähte Gras zu entfernen. Wird das Mähgut liegengelassen, kann es zum einen bei Starkregenereignissen ins Gewässer gespült werden, dieses aufdüngen und schlimmstenfalls den Abfluss behindern.

Auf der Böschung verrotteter Grasschnitt hat auch dort Anteil an einer Nährstoffanreicherung - die, allerdings vor allem durch Hundekot hervorgerufen, bereits an vielen Stellen durch den Stickstoffzeiger Brennnessel massiv sichtbar wird. Eine Entfernung des Mähgutes könnte hier gegensteuern.

2. Räumlicher Umfang der Gewässerunterhaltung

Zur Unterhaltung eines Gewässers gehören laut Gesetz die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes und der Ufer. Die Zuständigkeit des Trägers der Unterhaltungslast erstreckt sich jeweils auf das Gewässer und die Böschungen bis zu Böschungsoberkante, unabhängig von den Besitzverhältnissen. Viele Grundstücke reichen bis zur Wasserlinie; die Gewässerböschung ist somit in Privatbesitz. Ob hier Gehölzpflege notwendig ist, ob umsturzgefährdete Bäume entfernt werden müssen, ob gemäht wird oder ob gar zur Ufersicherung Gehölze gepflanzt werden müssen - dies entscheidet die Stadtverwaltung als Unterhaltungspflichtige; die notwendigen Maßnahmen werden von der Gemeinde durchgeführt und der Eigentümer muss es dulden. Andererseits darf er ohne Absprache mit der Stadtverwaltung zwischen Gewässer und Böschungsoberkante eigentlich nicht selbst aktiv werden. Hier ist ein Konflikt im Gesetz angelegt (s. auch Anlage 3, Seite 2)

3. Nicht zulässige Nutzungen am Gewässerrand

Zum Schutz der Gewässer gilt seit 1996 im Außenbereich der gesetzlich festgelegte Uferstrandstreifen von 10 m Breite. Im Innenbereich können die Gemeinden selbst den Randstreifen ausweisen. Im Gewässerrandstreifen ist nur eine eingeschränkte Nutzung erlaubt, um eine Beeinträchtigung von Wasser, Bachbett und Ufer zu vermeiden:

Kompost, Rasen- und Heckenschnitt muss in einem Abstand von mindestens 5 m vom Gewässer gelagert werden. Wassergefährdende Stoffe (Müll, Chemikalien, Öl- und Benzinkanister, Rasenmäher, etc.) dürfen nicht am Gewässerrand gelagert werden. Deren Abstellplatz muss einen Abstand von mindestens 10 m zum Gewässer einhalten. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel dürfen 10 m rechts und links der Böschungsoberkante nicht eingesetzt werden. Gartenhütten (auch genehmigungsfreie) dürfen erst im Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante aufgestellt werden. Treppentritten am und im Gewässer oder eine bauliche Uferbefestigung sind nicht zulässig. Gärtnerische Nutzung im 10-m-Randstreifenbereich ist unerwünscht. Im Abstand von 10 m rechts und links des Baches darf bestehende Wiese nicht umgegraben werden. Es dürfen keine Beete neu angelegt werden. Bestehende Beete im 10-m-Randstreifen sollten möglichst wieder in Wiese umgewandelt werden.

Die Realität sieht anders aus:

Viele Gewässeranrainer bauen sich Gartenhütten (oder gar Klohäuschen) direkt an den Bachrand, befestigen "ihr" Ufer mit Holz oder Steinen, betreiben "Landgewinnung", indem Sie Holz- oder gar Plastikstickel ins Wasser schlagen und mit Strauch- und Grasschnitt hinterfüllen, bauen Treppchen zum Wasser, und Geländer. Der Wasserrand wird mit standortfremden Ziergehölzen bepflanzt. Beete werden bis nah ans Wasser umgegraben, der Kompost steht auf der Böschungsoberkante und düngt den Bach. Die Böschung dient als Lagerplatz für alles und wirkt wie ein Müllplatz. Heckenschnitt wird ebenfalls auf die Böschung gelegt, wo er baldmöglichst in den Bach fällt und mit der Strömung entsorgt wird...

Hier gilt es, einen Weg zwischen den notwendigen Belangen des Gewässerschutzes und dem nachvollziehbaren Bedürfnis der Anrainer zu finden, sich in ihrem Garten einzurichten, wohlfühlen und den nahen Bach einzubeziehen.

3. **Lösungsvarianten**

keine

4. **Vorgehen**

zu 1. Mähgutentsorgung

Die Verwaltung ermittelt die Kosten, die entstehen würden, wenn das Mähgut bei der Gewässermahd überall entfernt und abgefahren würde.

Alternativ wird ermittelt, in welchen Bereichen über die heute bereits festgelegten Uferabschnitte hinaus auf jeden Fall noch eine Mähgutentfernung notwendig wäre und welche Mehrkosten durch diese reduzierte Ausweitung der Abfuhr entstehen würden.

Auf dieser Basis kann entschieden werden, ob diese Kosten von der Stadt geschultert werden können oder ob weiterhin wie bisher verfahren werden muss.

zu 2. Räumlicher Umfang der Gewässerunterhaltung

Der Konflikt als solcher kann nicht aufgehoben werden, es sei denn, sämtliche Uferabschnitte wären in städtischem Besitz. Die Information von Grundstückseigentümern vor der Durchführung von einzelnen Pflegemaßnahmen ist eine Selbstverständlichkeit. Nur bezüglich der routinemäßigen Ufermahd wird nicht jeder angeschrieben.

zu 3. Eingeschränkte Nutzung im Gewässerrandstreifen

Unabhängig davon, ob an einzelnen Gewässerabschnitten bereits ein Gewässerentwicklungsplan besteht oder nicht, kann dieser Punkt nur über die Einsicht der Gartennutzer und somit über Informationsarbeit erreicht werden, die die Ziele und deren Hintergründe vermittelt. Gewässerbegehungen mit den Anliegern sind denkbar. Wir gehen davon aus, dass vielen Anrainern gar nicht bekannt ist, was sie zum Schutz des Gewässers in ihrem Garten tun oder lassen müssten. Erste Begehungen am Mühlkanal in Unterjesingen in den letzten beiden Jahren haben gezeigt, dass Gartenbewirtschafter verständnisvoll und konstruktiv mit den angeprangerten Mißständen umgehen.

Wenn Gewässeranrainer die Sinnhaftigkeit einsehen, werden sie aus eigenem Antrieb den Kompostbehälter nach dem nächsten Leeren versetzen und eine neue Hütte weiter entfernt vom Gewässer aufstellen, wenn die alte baufällig wird.

Besonders bei städtischen Grundstücken, die verpachtet werden, kann zusätzlich im Pachtvertrag auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hingewiesen und auf ihre Einhaltung bestanden werden. Hierzu wird ein entsprechender Passus in die Pachtverträge aufgenommen und die Pächter über ein Merkblatt informiert. Der Entwurf eines Informationsblatts ist als Anlage 3 beigefügt.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

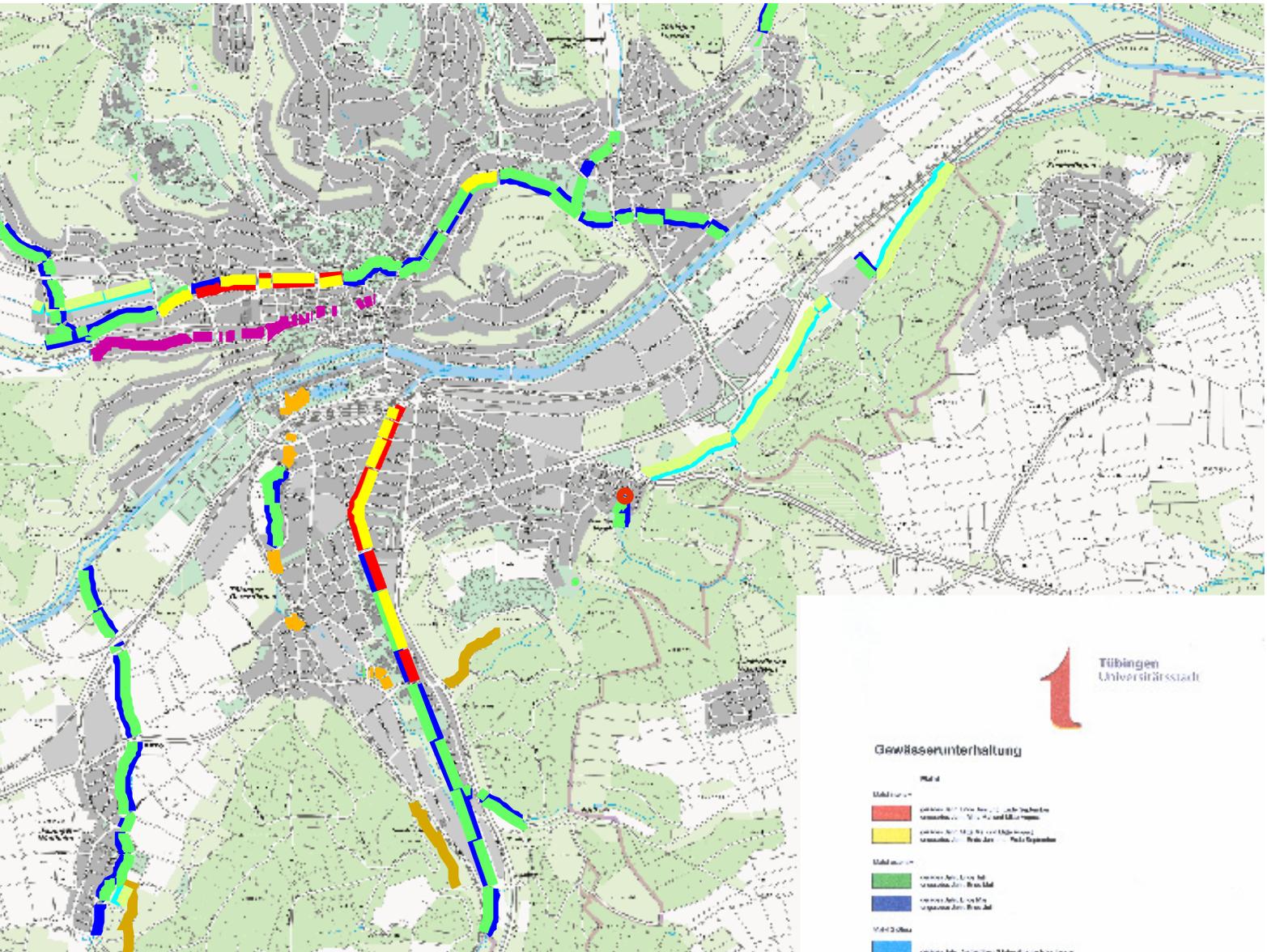
zunächst keine; nur im Bereich Mähgutentsorgung möglich; werden ermittelt

6. **Anlagen**

Anlage 1: Pflegeplan (Mahd) Ausschnitt

Anlage 2: Kosten der regelmäßigen jährlichen Gewässerunterhaltung in 2006

Anlage 3: Informationsblatt an alle Pächter von städtischen Grundstücken an Gewässern



zur Legende:

rot = Mahd intensiv, 2mal pro Jahr
gerades Jahr: Ende Juni und Ende September
ungerades Jahr: Mitte Mai und Mitte August

dunkelgrün = Mahd extensiv, 1mal jährlich
gerades Jahr: Ende Juli
ungerades Jahr: Ende Mai

hellblau = Mahd alle 2 Jahre
gerades Jahr, September/Oktober

gelb = Mahd intensiv, 2mal pro Jahr
gerades Jahr: Mitte Mai und Mitte August
ungerades Jahr: Ende Juni und Ende September

dunkelblau = Mahd extensiv, 1mal jährlich
gerades Jahr: Ende Mai
ungerades Jahr: Ende Juli

hellgrün = Mahd alle 2 Jahre
ungerades Jahr, September/Oktober

Vorlage 366/07 - Anlage 2

Kosten der regelmäßigen jährlichen Gewässerunterhaltung in 2006

01	Kontrolle auf Abflusshindernisse	3.323,40 €
02	Freihalten Doleneinläufe, Rampenreinigung	4.064,00 €
03	Mahd Regenrückhaltebecken	2.800,00 €
	<u>Süd</u>	
04	Mahd Bläsibach	1.661,70 €
05	Mahd Blaulach	19.819,42 €
06	Mahd Bühlertalbach (Alter Neckar)	2.045,16 €
07	Mahd Landgraben Weilheim	12.553,24 €
08	Mahd und Räumung Mühlbach Derendingen	6.934,63 €
09	Mahd Steinlach	48.317,11 €
10	Mahd Tiefenbach (Dufelbach) Hirschau	1.022,58 €
11	Mahd Traubbach	766,94 €
12	Mahd Wankheimer Tälesbach	2.842,00 €
13	Mahd Gräben Süd, häufig wasserführend	4.976,91 €
	<u>Nord</u>	
14	Mahd Ammer	30.535,38 €
15	Mahd Ammerkanal	2.660,00 €
16	Mahd Enzbach Unterjesingen	966,35 €
17	Mahd Goldersbach	1.635,72 €
18	Mahd Himbach	1.288,46 €
19	Mahd Kirchgraben Lustnau	394,72 €
20	Mahd und Räumung Mühlbach Bebenhausen	6.802,74 €
21	Mahd Weilersbach	4.834,77 €
22	Ammertal Grabenpflege	26.984,20 €
23	Mahd Gräben Nord, häufig wasserführend	3.278,16 €
	Gesamtkosten 2006	190.507,59 €